Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 38.

(Nr. 12346.) Gesetz zur weiteren Ergänzung des Gesetzes über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 106). Vom 7. August 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Die Artikel 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 106) erhalten folgende Fassung:

Artikel 1.

(1) Um die bischöflichen Behörden in die Lage zu versetzen, die Besoldungs- und Ruhegehaltsbezüge ihrer preußischen Pfarrer den veränderten Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, wird vom 1. April 1920 ab seitens des Staates den bischöflichen Behörden ein Betrag von jährlich 41 500 000 Mark überweisen.

(2) Zu dieser Rente tritt vom 1. Oktober 1921 an bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung ein Zuschlag von 200 vom Hundert. Für denselben Zeitraum wird ein nichtrückzahlbarer Zuschuß von jährlich 9 Millionen Mark den bischöflichen Behörden gewährt, um einem Teile der Pfarrer die Aufrückung in die Gruppe 11 zu ermöglichen.

Artikel 2.

Soweit die eigene Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden nicht ausreicht, die Besoldungs- und Ruhegehaltsbezüge ihrer preußischen Pfarrer den Dienst- und Versorgungsbezügen derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, die ihre erste planmäßige Anstellung in einer Stelle der Besoldungsgruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung finden, werden vom 1. April 1920 ab bis zum 31. März 1925 seitens des Staates diejenigen Mittel vorschußweise zur Verfügung gestellt, die über den im Artikel 1 bezeichneten Betrag hinaus alljährlich erforderlich werden, um die Bezüge der Pfarrer auf die erwähnte Höhe zu bringen.

Artikel 4.

Bis zum 30. September 1924 ist endgültig festzustellen, wieweit die eigene Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden zur Deckung des für die Ausführung des im Artikel 2 bezeichneten Bedarfs ausreicht.

Artikel 5.

Nach endgültiger Feststellung der Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden ist über eine einem etwaigen Mehrbedarf entsprechende Erhöhung der Renten und die Verrechnung oder Erstattung der vorschußweise gezahlten Beträge vor Ablauf des Rechnungsjahrs 1924 eine gesetzliche Bestimmung zu treffen. Eine Erhöhung der Rente hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. August 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Boelitz,
zugleich für den Finanzminister.

(Nr. 12347). **Berichtigung des Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung der Wahlvorschriften für die Provinzialräte, Bezirksausschüsse und andere Verwaltungsbeschluß- und -streitbehörden vom 25. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 195). Vom 31. August 1922.**

In dem Gesetze zur Ergänzung und Abänderung der Wahlvorschriften für die Provinzialräte, Bezirksausschüsse und andere Verwaltungsbeschluß- und -streitbehörden vom 25. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 195) lauten in der richtigen, vom Landtage beschlossenen Fassung:

1. § 4. Ist für eine frei gewordene Mitgliedstelle kein zum Nachrücken berufener Stellvertreter und auf dem Wahlvorschlage kein Ersatzmann vorhanden, so hat eine Neuwahl für die frei gewordene Stelle stattzufinden. Die Wahl des neuen Mitgliedes wird von denjenigen Mitgliedern der Wahlkörperschaft vorgenommen, die den Wahlvorschlag unterschrieben haben, auf Grund dessen das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war. An die Stelle von ausgeschiedenen Mitgliedern der Wahlkörperschaft treten die Ersatzleute.
2. § 5 Abs. 2. Die Wahlprüfung in dem durch Abs. 1 geordneten Verfahren erstreckt sich, soweit Mitglieder des Stadtausschusses oder anderer gleichgestellter Behörden nach den bestehenden Vorschriften als Mitglieder eines Magistrats oder als Beigeordnete der Bestätigung unterliegen, nicht auf die Wahl zu diesen Ämtern.

Berlin, den 31. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister des Innern:

Braun. Boelitz.

(Nr. 12348.) Verordnung, betreffend Ersatz der Eintragungen in die in den Besitz polnischer Behörden gelangten Grundbücher des oberschlesischen Abstimmungsgebietes. Vom 16. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium verordnet gemäß Artikel 92 der Grundbuchordnung, was folgt:

Für Grundstücke des oberschlesischen Abstimmungsgebietes, welche in den in den Besitz der polnischen Behörden gelangten Grundbücher verzeichnet sind, gelten die §§ 2 und 3 der Verordnung, betreffend Ersatz der Eintragungen in die im Besitze der polnischen Behörden verbliebenen Grundbücher, vom 16. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 395).

Berlin, den 16. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12349.) Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes und des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 21. August 1922.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikel 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuß des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung der Verordnung über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge vom 28. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 249) wird wie folgt geändert:

Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig auf 305 vom Hundert festgesetzt.

Artikel II.

Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623) in der Fassung der Gesetze vom 24. November 1921 (Gesetzsamml. S. 536) und 13. April 1922 (Gesetzsamml. S. 99) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Im § 6 Abs. 2 wird der Einzahlungsbetrag für die Anrechnung privaten Schuldienstes von 3 000 Mark auf 8 000 Mark für Lehrer und von 2 700 Mark auf 7 200 Mark für Lehrerinnen erhöht.

Der Abs. 4 des § 6 erhält folgende Fassung:

Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt. Soweit in der Zeit vom 1. August 1922 bis zum 30. September 1922 noch Einzahlungen nach den bisherigen Vorschriften geleistet sind oder werden, findet die Anrechnung der Privatschuldienstzeit nach den bisherigen Bestimmungen statt.

§ 2.

In den §§ 41 Abs. 1 unter bb, 42 Abs. 1 unter b und 46 Ziffer 3 unter a wird der Betrag von 4 000 Mark durch 4 500 Mark ersetzt. Der gleiche Betrag ist auch im § 41 Abs. 1 unter cc und dd und im § 42 Abs. 1 unter c und d anzusetzen.

In den §§ 41 Abs. 1 unter cc, 42 Abs. 1 unter c und 46 Ziffer 4 unter a tritt an die Stelle des Betrags von 1 500 Mark der Betrag von 1 800 Mark. Der Betrag gilt auch für § 41 Abs. 1 unter ff und § 42 Abs. 1 unter f.

§ 3.

Der § 58 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die im § 46 Ziffer 3 bezeichneten Schulverbände (Schulgemeinden) haben auf die Zeit vom 1. August 1922 bis 31. März 1924 für jede dort genannte Schulstelle einen Beitrag von jährlich 7 500 Mark nebst einem Zuschlag von 20 vom Hundert und die in Ziffer 4 bezeichneten Schulverbände (Schulgemeinden) für jede daselbst genannte Schulstelle auf den gleichen Zeitraum einen Betrag von jährlich 9 000 Mark nebst einem Zuschlag von 20 vom Hundert an die Landesschulkasse an Stelle der gesetzlichen Vorausleistung zu zahlen.

§ 4.

Im § 47 Abs. 3 werden auf Zeile 2 „100 Millionen" durch „200 Millionen", auf Zeile 6 und 9 „200 Millionen" durch „400 Millionen" ersetzt.

Im § 49 Abs. 1 werden auf der vorletzten Zeile 100 Millionen durch 200 Millionen ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1922 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Finanzminister:

Braun. Boelitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juni 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde München-Gladbach für die Erweiterung des städtischen Friedhofs an der Viersener Landstraße, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 31 S. 301, ausgegeben am 5. August 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juli 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Bullay im Kreise Zell (Mosel) für den Bau eines neuen Weges zur besseren Erschließung von Weinbergen, durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 36 S. 212, ausgegeben am 19. August 1922;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. August 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Eisen- und Stahlwerk Hoesch, Aktiengesellschaft in Dortmund, für den Ausbau ihrer Werksanlagen, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 34 S. 408, ausgegeben am 26. August 1922.

Berichtigung.

Auf S. 226 ist in Zeile 9 von unten statt „1. Oktober 1922" zu setzen „1. Oktober 1921".

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.